SATZUNG DER GEMEINDE DAHMEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HÜTTENKOPPEL" MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I, S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 UND 2 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BAUGESETZBUCHES (BAUGBÄNDG) VOM 30.07.1996 I.V.M. § 233 ABS.1 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.05.1998 (GVOBL MECKLENBURG - VORPOMMERN S.468) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 10.09.1998 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HÜTTENKOPPEL", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

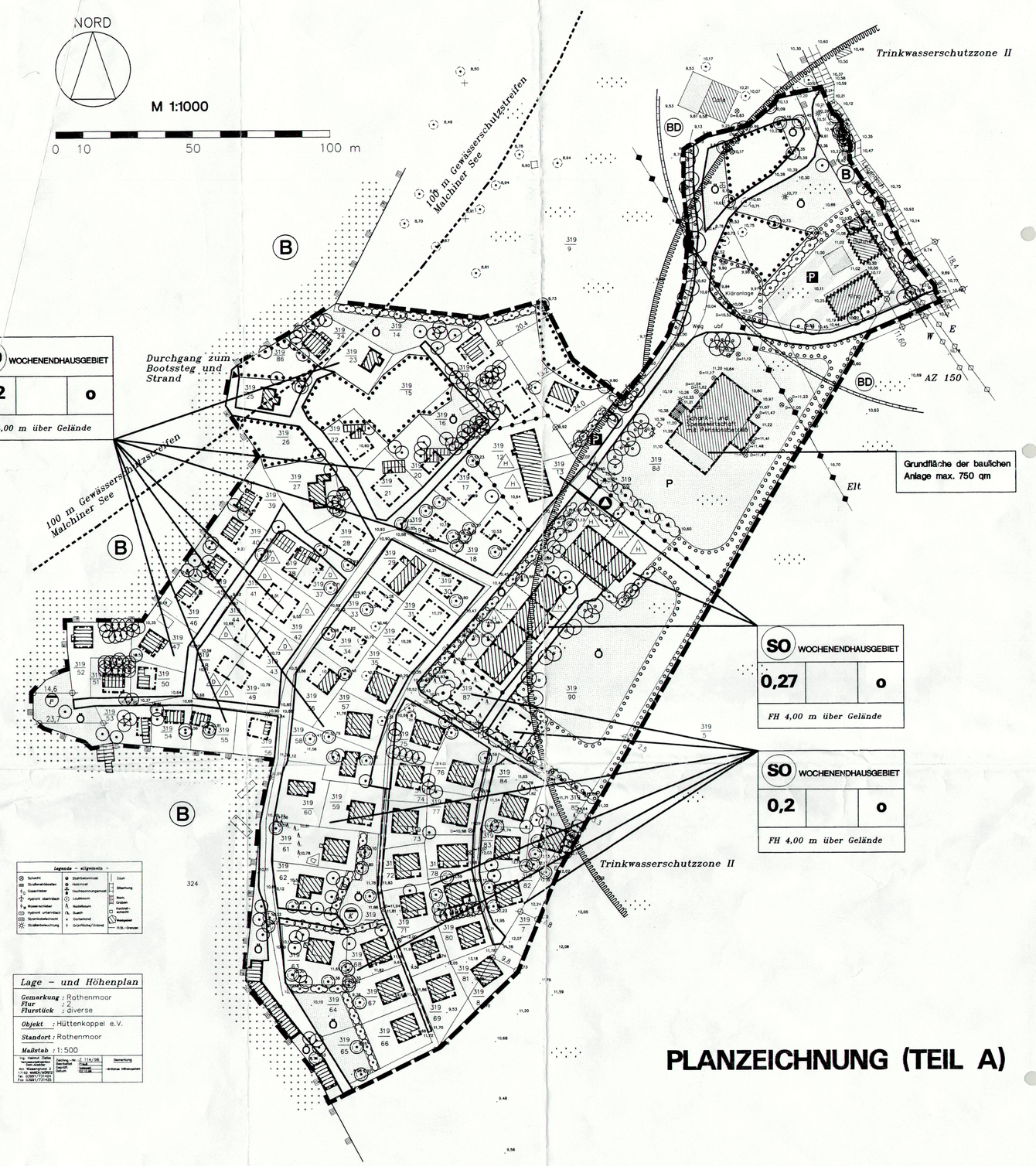

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Lage – und Höhenplan	
Gemarkung / Flur / Flurstück	Rothenmoor / 2 / diverse
Objekt:	Hüttenkoppel e.V.
Standort:	Rothenmoor
Maßstab:	1:500

Vermessungsgrundlagen:

Lage- und Höhenplan Hüttenkoppel e.V. Rothenmoor, Flur 2, Gemarkung Rothenmoor digitalisierte Vermessung M 1:500 vom 2.10.1996
Ing. Helmut Zielke, Vermessungsingenieur
Am Wiesengrund 2
17192 Waren/Müritz
Ergänzungen nach Bestandsaufnahme vor Ort durch Dipl. Ing. C. Schmid und A & S – architekten & stadtplaner GmbH

Rechtsgrundlagen:

- *Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986*
- *Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990*
- *Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990*
- *Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26. April 1994*
- *Verordnung über Camping- und Wochenendplätze in der Fassung vom 9. Januar 1996*

PLANZEICHNUNG (TEIL A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

SO (Reihen-/nicht zulässig)	Sondergebiet Wochenendhausgebiet	§ 10 BauNVO
0,2	Grundflächenzahl	§ 9/1/1 BauGB
FH 4,00 m über Gelände	Firsthöhe maximal 4,00 m über Gelände	§ 9/1/1 BauGB

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
	Baugrenzen	§ 9/1/2 BauGB
D	nur Doppel-Wochenendhäuser zulässig	§ 9/1/2 BauGB
H	nur Reihen-Wochenendhäuser zulässig (Hausgruppen)	§ 9/1/2 BauGB

3. VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenbegrenzungslinie	§ 9/1/11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9/1/11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	§ 9/1/11 BauGB
	Durchgang	

4. VERSORGUNGSANLAGEN

	Standort Müll- und Wertstoffbehälter	§ 9/1/12 BauGB
	Wasserwerk / Elektrizität (Trafo)	§ 9/1/12 BauGB
	Abwasser	§ 9/1/12 BauGB
K	Kläranlage	
P	Pumpwerk	

5. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

	oberirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB
	unterirdische Leitungsführung	§ 9/1/13 BauGB
E	Erdkabel 4 x 70 mm²	
W	Wasserleitung	
Elt	Elektroenergiefreileitung	

6. GRÜNFLÄCHEN

Ö	öffentliche Grünflächen	§ 9/1/15 BauGB
P	private Grünflächen	§ 9/1/15 BauGB

7. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	Trinkwasserschutzzone II	§ 9/1/16 BauGB

8. FLÄCHEN FÜR WALD

	Waldgrenze	§ 9/1/18 BauGB

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

B	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Biotop	§ 9/6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25 BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	§ 9/1/25 BauGB
	Anpflanzgebot für Sträucher, Hecken	§ 9/1/25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25b BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume und Hecken	§ 9/1/25b BauGB
	für den Ausbau einer Zufahrt zu rodender Heckenabschnitt	

10. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

BD	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen – Bodendenkmale	§ 9/6 BauGB

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Gewässerschutzstreifen nach § 7 des 1. Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (1. LNatschG M-V)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9/7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1/4 BauNVO
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9/1/21 BauGB

12. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	massive Gebäude (Wochenendhäuser, ehemaliges Ferienlager, ehemalige Gaststätte, ehemaliges Kino und Freilichtbühne)
	Wohnwagen, Carports
12	Flurstücke mit Bezeichnung
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
10,56 m	Maßangabe der Entfernung der Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Flurstückes bei nicht vollständig im Geltungsbereich befindlichen Flurstücken
	künftig fortfallende Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9, ABS. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO

1.1 Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von max. 6 m x 7 m und einer Gebäudehöhe von 4,0 m (§10 Abs. 3 BauNVO) als Einzelhäuser. Bei Doppelwochenendhäusern sind die Abmessungen von maximal 7 m x 12 m zulässig.

1.2 Die Grundfläche eines Wochenendhauses darf die Abmessungen 6 m x 7 m bzw. 7 m x 12 m nicht überschreiten, auch wenn durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind (§ 10 Abs. 3 BauNVO).

1.3 Je Wochenendhaus ist ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt bis zu 10 qm zulässig (§10 Abs. 3 BauNVO).

1.4 Nebenanlagen wie Gemeinschaftsstellplätze, Müllbehälterplatz, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen geschaffen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).

1.5 Besucherparkplätze sind am Eingang zur Wochenendhaussiedlung und am Wasserwerk anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

1.6 Carports sind auch außerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO), soweit Bestimmungen der Gehölzschutzverordnung dem Bau nicht entgegenstehen.

1.7 Die Neuerrichtung von Carports sowie jeglicher sonstiger Nebenanlagen außerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Bauflächen ist im Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Gehölze nicht zulässig. Als Wurzelbereich gilt die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach außen.

1.8 Die Gebäude des ehemaligen Kinderferienlagers sind für den Bau von 4 bzw. 3 Reihenwochenendhäusern (Hausgruppen) zu nutzen (§ 10 Abs. 3 BauNVO). Die bestehende Grundflächenzahl von 0,27 auf dieser Teilfläche darf durch An- und Umbauten nicht überschritten werden.

1.9 Für die ehemalige Gaststätte auf dem Flurstück 319/88 wird der besondere Nutzungszweck 'Schank- und Speisewirtschaft mit Pensionsbetrieb' in den dargestellten Baugrenzen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB). Die Firsthöhe des Gebäudes darf 10,00 m über Gelände nicht überschreiten.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §86 LBAUO M-V

2.1 Für die Einzelwochenendhäuser werden flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung bis 18° festgesetzt.
Für die Doppelwochenendhäuser sind flachgeneigte Satteldächer und im First versetzte Fultdächer zulässig.
Die Schank- und Speisewirtschaft erhält ein Satteldach mit einer Neigung von 45° - 48°.

2.2 Das Dacheindeckungsmaterial für die Wochenendhäuser soll aus roten bis braunen Dachschindeln bestehen. Die Schank- und Speisewirtschaft erhält eine rote bis rotbraune Dacheindeckung aus Dachziegeln oder Dachsteinen oder eine Dacheindeckung aus Reed.

2.3 Für die Oberflächen der Fassaden sind Holz, hellfarbiger Putz oder Ziegelsichtmauerwerk in rot, rotbraun, rotgelb bzw. weiß zulässig.

2.4 Die Gebäude des ehemaligen Kinderferienlagers sind gestalterisch entsprechend Festsetzung 2.2 und 2.3 aufzuwerten.

2.5 Zur Befestigung der Parkplätze und ihrer Zufahrt sowie der Fahrwege sind durchlässige Beläge zu verwenden.

2.6 Werden die Pultdächer der vorhandenen Wochenendhäuser verändert, so sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 28° aufzubringen.

2.7 Die Grenze zum Erlenwald ist mit einem durchgängig geschlossenen Zaun aus Holz mit einer Höhe von 1,00 zu sichern. Pforten sind unzulässig. Abweichend davon ist zulässig, für den Weg zum Bootssteg eine Pforte einzurichten.

3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB UND § 14 BAUNVO

3.1 Folgende Nebenanlagen sind nicht zulässig:
- *Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung*
- *oberirdische Öl- und Gasbehälter*
- *freistehende Werbeanlagen*
- *Garagen*

4. PFLANZBINDUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

1. Pflanzbindungen für Bäume:
- *7 Bäume am Parkplatz, Art: Roterle (Alnus glutinosa), Qualität: HmB 16–18*
- *13 Bäume auf dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte, Art: Stieleiche (Quercus robur), Qualität HmB 16–18*
- *17 Bäume auf dem Grünstreifen an der Liegewiese, Art: Roterle (Alnus glutinosa), Qualität: HmB 16–18*
- *13 Bäume auf der öffentlichen Grünfläche am ehemaligen Kinderferienlager, Art: Weißbirke (Betula pendula), Qualität HeimB 150–200*
- *6 Bäume am Lupenbach, Art: Roterle (Alnus glutinosa) Qualität HmB 12–14*

2. Pflanzbindungen für Anpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern:
Baumarten:
Feldahorn (Acer campestre) HeimB 200–250
Roterle (Alnus glutinosa) HmB 12–14
Weißbirke (Betula pendula) HeimB 150–200
Holzapfel (Malus sylvestris) Str 100–150
Holzbirne (Pyrus piraster) Str 100–150
Kiefer (Pinus sylvestris) mB 60–90
Zitterpappel (Populus tremula) HmB 12–14
Stieleiche (Quercus robur) HmB 12–14
Eberesche (Sorbus aucuparia) HmB 12–14
Menge: 1 Stück / 25 qm. Artenmenge zu gleichen Teilen. Pflanzanweisung: Arten und Standorte unregelmäßig abwechseln.
Im Schutzbereich des Lupenbaches, am Parkplatz und auf der Klärgrubenfläche sind nur Roterlen zu verwenden.
Straucharten:
*Hasel (Corylus avellana) **
*Weißdorn (Crataegus monogyna) **
*Ginster (Cytisus scoparius) **
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) #
*Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) **
Schlehe (Prunus spinosa) #
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) #
*Hundsrose (Rosa canina) **
*Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia) **
*Büschelrose (Rosa multiflora) **
*Zaunrose (Rosa rubiginosa) **
Brombeere (Rubus fruticosus) #
Holunder (Sambucus nigra) #
*Liguster (Ligustrum vulgare) **
*Schneeball (Viburnum opulus) **
Menge: 1 Stück/qm. Artenmenge zu gleichen Teilen. Qualität: Str 60–100, Pflanzanweisung: flächig pflanzen, Arten unregelmäßig abwechseln.
Ginster, Rosen und Brombeeren am Rande der Pflanzung anordnen.
*Im Schutzbereich des Lupenbaches, am Parkplatz und auf der Klärgrubenfläche nur die mit * gekennzeichneten Arten und zusätzlich Hartriegel (Cornus sanguinum) verwenden.*

3. Pflanzbindungen zur Anpflanzung von Sträuchern
Im Bereich dieser Flächen sind die Straucharten aus den unter Pkt. 2 der Pflanzbindungen zu wahlen. Die mit # gekennzeichneten Arten sollten nicht verwendet werden. Menge und Qualität wie unter Pkt. 2 der Pflanzbindungen genannt.

4. Die Fläche des Parkplatzes ist mit 2 m breiten Strauchflächen zu gliedern. Arten, Menge und Qualität wie Pkt. 3 der Pflanzbindungen. Je 6 Stellplätze ist ein Baum (Erle, Alnus glutinosa, Qualität HmB 16–18) im Bereich der Strauchflächen zu pflanzen.

5. Am Lupenbach ist nach § 81 des Landeswassergesetzes M-V ein 7 m breiter Streifen frei von jeglicher Nutzung und Pflege zu halten. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, auf der Böschungsoberkante sind unregelmäßig 6 Erlen (Alnus glutinosa) der Qualität HmB 12–14 zu pflanzen. Entlang des Parkplatzes ist eine Hecke aus Sträuchern anzulegen. Arten, Menge und Qualität – siehe Pflanzbindungen. Die Anwachspflege ist zu gewährleisten.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS §9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

1. Bei Erneuerung und Vervollständigung der Beleuchtung im Planungsgebiet sind insektenschonende Lichtquellen einzusetzen.

2. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, Sickergruben) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

3. Die Verkehrsflächen werden nicht befestigt. Auf dem Parkplatz, den Hauptwegen und in grundwassernahen Bereichen ist die Verwendung von Kies und sandgeschlämmter Schotterdecke erlaubt. Der Einbau von Pflaster, Betonrasengitter u.ä., belasteter Materialien (wie Hochofenschlacke) sowie versiegelnde Beläge sind unzulässig. Der Grasbewuchs auf den Wegen ist zu erhalten, der Einsatz von Chemikalien unzulässig.

4. Geländeauf- und -abträge von mehr als 0,50 m sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Abträge für das Anlegen von Gartenteichen. Bodenaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen und darf nicht zu Abfall werden.

5. Die gekennzeichneten Flächen zur "Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation" sind der standorteigenen Entwicklung vorbehalten. Jegliche Nutzung und Pflege sind zu unterlassen.

HINWEISE

1. Für die ehemalige Gaststätte auf dem Flurstück 319/88 wird der Nutzungszweck "Schank- und Speisewirtschaft mit Pensionsbetrieb" empfohlen.

2. Die fest installierten Wohnwagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stehen unter Bestandschutz. Eine Nutzungsänderung ist unzulässig. Bei Abbruch oder grundlegender baulicher Veränderung der Baulichkeiten erlischt der Bestandschutz.

3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18195, Bl. 2 zu sichern und zum Wiedereinsatz vorschriftsmäßig zwischenzulagern oder sofort an anderer Stelle als Oberboden einzubauen.

4. Die zu erhaltenden Bäume, Sträucher, Hecken und Vegetationsflächen im und am Rande des Baugebietes sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu sichern.

5. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind im öffentlichen Bereich zeitgleich mit der Erschließung zu realisieren. Eine dreijährige Anwachspflege ist zu gewährleisten. Ausgefallenes Pflanzgut ist in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Die grünordnerischen Festsetzungen auf den privaten Grundstücken sind spätestens in der dem Nutzungsbeginn der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Herbst bzw. Frühling) auszuführen.
Die außerhalb des Vereinsgeländes vorgesehenen grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode zur Baufertigstellung (Abriß bzw. Neubau) der jeweilig zugehörenden Maßnahme durchzuführen.

6. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte der Denkmalbehörden bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V vom 28.12.1993, S. 975 ff.) unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3).

7. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern.

8. In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der Fundstellen urgeschichtlicher Bodendenkmale ist zu sichern, daß vor Beginn aller Erdarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist beim Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten der Nachweis zu führen.

9. Bei Munitionsfunden ist dies anzuzeigen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

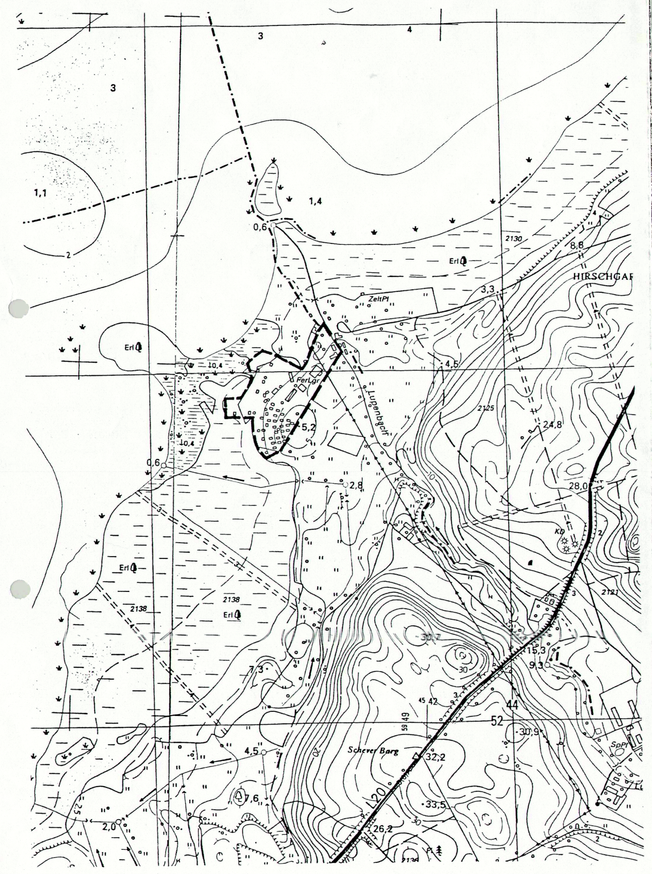

VERFAHRENSVERMERKE

1. *Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 22.04.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im "Amtsblatt Teterow – Land" am 28.08.97.*
Dahmen, am 07.08.98 Bürgermeister

2. *Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 28.08.97 beteiligt worden.*
Dahmen, am 28.08.98 Bürgermeister

3. *Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.08.97 auf einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung durchgeführt worden.*
Dahmen, am 28.08.97 Bürgermeister

4. *Die Gemeindevertretung hat am 27.08.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Landschaftsplan und zur Auslegung bestimmt.*
Dahmen, am 28.08.97 Bürgermeister

5. *Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 28.08.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.*
Dahmen, am 28.08.97 Bürgermeister

6. *Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.09.97 bis zum 31.10.97, während folgender Zeiten:*
montags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
dienstags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr
mittwochs 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.08.97 im "Amtsblatt Teterow – Land" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dahmen, am 11.06.98 Bürgermeister

7. *Der katastermäßige Bestand am 07.08.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten in den Maßstäben 1:500 ..... vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.*
Teterow, am 11.08.98 Leiter des Katasteramtes

8. *Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 24.08.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.*
Dahmen, am 24.08.97 Bürgermeister

9. *Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat die Gemeindevertretung am 27.08.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.*
Dahmen, am 11.06.98 Bürgermeister

10. *Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.11.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.*
Dahmen, am 1.12.98 Bürgermeister

11. *Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.12.98 bis zum 15.01.99 während folgender Zeiten:*
montags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
dienstags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr
mittwochs 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4.12.98 im "Amtsblatt Teterow – Land" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dahmen, am 11.06.99 Bürgermeister

12. *Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.03.99 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 22.03.99 gebilligt.*
Dahmen, am 17.09.98 Bürgermeister

13. *Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.03.1999 AZ: 710/6202-5 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.*
S1A, 113-99.065(4)
Dahmen, am 23.03.1999 Bürgermeister

14. *Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 03.06.99 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.06.99 AZ: 710/6202-5 bestätigt.*
S1A, 113-99.065(4)
Dahmen, am 8.06.99 Bürgermeister

15. *Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.*
Dahmen, am 23.06.99 Bürgermeister

16. *Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 7.07.99 im "Amtsblatt Teterow – Land" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-, und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.07.99 in Kraft getreten.*
Dahmen, am 14.07.99 Bürgermeister

Stand der Bearbeitung:		
Vorentwurf	Datum:	
Entwurf	Datum:	
genehmigungsfähige Planfassung	Datum:	9/98

A & S - architekten & stadtplaner GmbH
August - Milarch - Straße 1, PF 1129
17001 Neubrandenburg
Tel.: 0395/581020 Fax: 0395/5810215
Dipl. Ing. (FH) B. Ott, Architektin für Stadtplanung
Dipl. Ing. C. Schmid, freie Landschaftsarchitektin